



GEMEINDE **FLAACH**

Politische Gemeinde Flaach

Gebührenverordnung

für

Siedlungsentwässerungsanlagen

der

Gemeinde Flaach

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen		
Grundsatz	1	3
Umfang der Anlagen	2	3
Entstehung der Gebührenpflicht	3	3
2. Finanzierung		
Kostendeckung	4	3
Gebührenstruktur	5	3
Unterhaltsmassnahmen öffentliche Gewässer	6	4
Mehrwertbeiträge	7	4
3. Benützungsgebühr		
Gebührenpflicht	8	4
Nicht angeschlossene Liegenschaften	9	4
Gebührengliederung	10	4
Grundsätzliche Aufteilung Benützungsgebühr	11	4
3.1 Grundgebühr		
Bestimmung der massgebenden Grundstücksfläche	12	5
Gewichtung der Grundstücksflächen	13	5
Gewichtung der Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs- und Reservezone	14	5
3.2 Mengenpreis		
Ermittlung des Mengenpreises in Spezialfällen	15	6
Zuschlag für erhöhte Verschmutzung	16	6
Gebührenfestsetzung	17	6
4. Anschlussgebühren		
Gebührenpflicht	18	6
Bemessung	19	7
Frühere Anschlüsse	20	7
Strassen- und Hartbelagsflächen	21	7
Gewichtung der Grundstücksfläche	22 Abs. 1	7
Gewichtung der Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs- und Reservezone	22 Abs. 2	7
Abparzellierungen	23	7
Basisgebühr	24	7
Besonders hoher Abwasseranfall	25	7
5. Besondere Verhältnisse		
Besondere Verhältnisse	26	8
6. Zahlungsmodalitäten		
Zahlungspflicht	27	8
Benützungsgebühren	28	8
Anschlussgebühren	29	8
Verzugszins und Richtigstellung	30	8
Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	31	8
7. Schluss- und Übergangsbestimmungen		
Rechtsmittel	32	9
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	33	9

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	<p><u>Art. 1</u> Die Gemeinde Flaach erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Artikel 6.2 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Benutzungsgebühren b) Anschlussgebühren
Umfang der Anlagen	<p><u>Art. 2</u></p> <p>¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen gemäss dem GEP sowie den Gemeindeanteil an den Anlagen des Kläranlageverbandes Flaachtal.</p> <p>² Öffentliche Gewässer im Siedlungsgebiet sind im Sinne vom Art. 60a Abs.1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.</p> <p>³ Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.</p>
Entstehung der Gebührenpflicht	<p><u>Art. 3</u> Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.</p>

2. Finanzierung

Kostendeckung	<p><u>Art. 4</u> Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten gedeckt werden.</p>
Gebührenstruktur	<p><u>Art. 5</u> Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: Die Benutzungsgebühren und die Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühren dienen, wie allenfalls eingehende Mehrwertsbeiträge, zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Entwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.</p>

Unterhaltsmassnahmen
öffentliche Gewässer

Art. 6
Unterhaltsmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche die Siedlungsentwässerung verursacht, werden dieser auf Grund eines Kostenverlegers gemäss § 14 WWG belastet.

Mehrwertsbeiträge

Art. 7
Mehrwertsbeiträge werden nach Massgabe von § 42 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz bezogen.

3. Benützungsgebühren

Gebührenpflicht

Art. 8
Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benützungsgebühr erhoben.

Nicht angeschlossene
Liegenschaften

Art. 9
Der Mengenpreis wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Art. 2 überführt werden.

Gebührengliederung

Art. 10
Die Benützungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben, nämlich

- als Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der gemäss Art. 13 festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern

und

- als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle.

Grundsätzliche Aufteilung Benützungsgebühr

Art. 11
Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an Benützungsgebühren ausmachen, der Rest (ungefähr zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

3.1 Grundgebühr

Art. 12
Bestimmung massgebende Grundstücksfläche Die massgebende Fläche bestimmt sich aufgrund der Grundstücksfläche gemäss Grundbuchvermessung.

Art. 13
Gewichtung der Grundstücksflächen ¹In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

Wohnzone W1	Gewicht 1.0
Wohnzone W2	Gewicht 2.0
Wohnzone W2/GP	Gewicht 2.0
Wohnzone QE2	Gewicht 3.0
Mischzone K	Gewicht 3.0
Mischzone WG2	Gewicht 3.0
Mischzone WG2/GP	Gewicht 3.0
Arbeitszone G	Gewicht 3.0
Zone für öffentliche Bauten OE	Gewicht 3.0
Strassen, Rad- und Fusswege mit Hartbelagsflächen	Gewicht 6.0

²Erfolgt die Strassenentwässerung unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben. Die massgebende Fläche entspricht dabei der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsflächen.

Art. 14
Gewichtung in Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezone ¹Für Bauten in der Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezone, werden für die Berechnung der Gebühren jene Gebäudeteile beigezogen, die an Anlagen gemäss Art. 2 angeschlossen sind oder ihre Abwässer in diese Anlagen entsorgen müssen. Die pflichtige Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der Grundfläche mit der Anzahl der genutzten Geschosse, multipliziert mit dem Faktor 5.

²Bei Grundstücken, die weniger als die Hälfte baulich ausgenutzt werden, kann auf Antrag des Grundeigentümers für die Gebührenberechnung anstelle der gesamten Parzellenfläche eine reduzierte Fläche berücksichtigt werden. Für solche Gebäude mit Abwasseranschluss wird die für die Erstellung notwendige zonenkonforme Fläche ermittelt. Für die Gebührenberechnung wird die Minimalfläche mit dem Faktor 2 multipliziert, mit dem Faktor 5 gewichtet und als beitragspflichtig erklärt. Gebührenpflichtig ist maximal die ungewichtete effektive Parzellenfläche.

3.2 Mengenpreis

Ermittlung des Mengenpreises in Spezialfällen	<p><u>Art. 15</u></p> <p>¹ Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezügler rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist eine Reduktion zu gewähren. Als Nachweis dient eine zusätzliche, auf eigene Kosten in Absprache mit der Gemeinde installierte Wasseruhr.</p> <p>² Wird das genutzte Wasser nicht oder nur teilweise von der Wasserversorgung Flaach bezogen (z.B. Regenwassernutzung, eigene Quelle etc.), ist diese Menge separat zu messen. Als Nachweis dient eine zusätzliche, auf eigene Kosten in Absprache mit der Gemeinde installierte Wasseruhr.</p> <p>³ Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbeitrag nach pflichtgemäsem Ermessen festgelegt.</p>
Zuschlag für erhöhte Verschmutzung	<p><u>Art. 16</u></p> <p>¹ Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.</p> <p>² Massgebend für die Bemessung der Zuschläge sind die Vorgaben der Richtlinie Finanzierung der Abwasserentsorgung auf Gemeinde- und Verbandsebene des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute und des Schweizerischen Städteverbandes (VSA/FES).</p>
Gebührenfestsetzung	<p><u>Art. 17</u></p> <p>Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.</p>

4. Anschlussgebühren

Gebührenpflicht	<p><u>Art. 18</u></p> <p>Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.</p>
-----------------	--

Bemessung	<p><u>Art. 19</u> Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstückfläche (m² Parzellenfläche) gemäss Grundbuchvermessung.</p>
Frühere Anschlüsse	<p><u>Art. 20</u> Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse (Sickerleitungen etc.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.</p>
Strassen- und Hartbelagsflächen	<p><u>Art. 21</u> Für Strassen- und Hartbelagsflächen die vor der Inkraftsetzung dieser Verordnung erstellt wurden, entfällt die Anschlussgebührenpflicht.</p>
Gewichtung der Grundstücksflächen	<p><u>Art. 22</u> ¹ Die Gewichtung geschieht mit den in Art. 13 festgelegten Faktoren.</p>
Gewichtung in Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezone	<p>² Für Bauten in der Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezone wird Art. 14 sinngemäss angewandt.</p>
Abparzellierungen	<p><u>Art. 23</u> Bei Abparzellierungen unüberbauter Teile von teilweise überbauten Parzellen entstehen neue gebührenpflichtige Grundstücke.</p>
Basisgebühr	<p><u>Art. 24</u> Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 10.00 je m² gewichtet. Preisbasis ist der 1. April 2010 (Zürcher Wohnbaukostenindex, 112,2 Punkte/Basis 2005). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung.</p>
Besonders hoher Abwasseranfall	<p><u>Art. 25</u> Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.</p>

5. Besondere Verhältnisse

Besondere Verhältnisse	<u>Art. 26</u> Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.
------------------------	---

6. Zahlungsmodalitäten

Zahlungspflichtig	<u>Art. 27</u> Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.
Benutzungsgebühren	<u>Art. 28</u> Die Benutzungsgebühr wird mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt. Unterjährige Akontorechnungen sind möglich. Die Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
Anschlussgebühren	<u>Art. 29</u> Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Kanalisationsbewilligung festgesetzt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
Verzugszins, Richtigstellung	<u>Art. 30</u> ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, dieser beträgt 5 % pro Jahr. Der Gemeinderat ist berechtigt, den Verzugszins an veränderte Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt anzupassen. ² Nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.
Anschlussverweigerung durch Grundeigentümer	<u>Art. 31</u> Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Rechtsmittel** Art. 32
¹ Gegen Anordnungen (Rechnungen) der Verwaltung und Verfügungen des zuständigen Ressortvorstandes des Gemeinderates, welche aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.
² Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- Inkrafttreten** Art. 33
¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Beiträge und Gebühren für die Abwasseranlagen vom 7. Dezember 2005 aufgehoben.
- Übergangsbestimmungen** ² Anschlussgebühren von Gesuchen, die vor Inkraftsetzung dieser Verordnung eingereicht werden, sind noch nach der Verordnung vom 7. Dezember 2005 und deren Nachträgen abzurechnen.

Beschluss Gemeinderat

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 21. März 2011 wie vorliegend beschlossen.

Genehmigung Gemeindeversammlung

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 7. Juni 2011 wie vorliegend genehmigt.

Flaach, 7. Juni 2011

Gemeindeversammlung Flaach



Peter Brandenberger
Gemeindepräsident



Ueli Wäfler
Gemeindeschreiber

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diese(n) Beschluss/Beschlüsse ist bis heute beim Bezirksrat kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Andelfingen, 2. 8. 2011

BEZIRKSRAT ANDELFINGEN
Die Ratsschreiberin:

